

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

Ansprechpartner:  
Klaus-Heinrich Dreyer

im Bereich des  
Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5926  
Fax: 0251 591-6511  
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

nachrichtlich  
kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50

Münster, 02.08.2007

### **Rundschreiben Nr. 34/2007**

#### **Therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass es bei der nicht selten schwierigen therapeutischen Versorgung von Kindern mit Behinderungen ein wichtiger Fortschritt erreicht wurde.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat im Juli 2007 mit den Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigungen, der Freien Wohlfahrtspflege und dem LWL eine Vereinbarung über die therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen. Inhalt der Vereinbarung (siehe Anlagen 1 und 2) ist insbesondere, dass

- klargestellt ist, dass nicht der LWL, sondern die Krankenkassen für die therapeutische Versorgung zuständig sind,
- die Verordnung von Therapie nicht an Budgetregelungen der Ärzte gekoppelt ist, sondern künftig einen Ausnahmetatbestand darstellen soll; allerdings muss dies noch in einer Vereinbarung zwischen den Kassen und den kassenärztlichen Vereinigungen umgesetzt werden,

- Therapie auch in Einrichtungen stattfinden kann und nicht zwingend außerhalb des Kindergartenbesuchs in den Praxisräumen der Therapeuten stattfinden muss.

Die ab sofort geltende Vereinbarung wird vom LWL ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung ist ein wichtiger Beitrag zur bedarfsgerechten Förderung der Kinder, zur Entlastung von Eltern. Daneben wird Rechtssicherheit verstärkt, dass für die Finanzierung der in der Heilmittelrichtlinie vorgesehenen Therapien ausschließlich die Krankenkassen zuständig sind.

Die Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderungen betreuen. Es hat lediglich redaktionelle Gründe, dass im Titel der Vereinbarung lediglich die heilpädagogischen Einrichtungen genannt sind. Die Schwerpunkteinrichtungen und die Einrichtungen der Integrativen Erziehung sind in der Fußnote genannt.

Als Therapien für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen kommen gemäß Heilmittelrichtlinie in Betracht:

- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.

Auch unter dem Aspekt des geplanten Ausbaus der Tageseinrichtungen zu Familienzentren ist die Vereinbarung zu begrüßen. Inhaltliche Vernetzung von verschiedenen Angeboten und kurze Wege sind gerade für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien von großem Vorteil.

1. Die der Verordnung von Therapie hat sich zunehmend als ein Problem für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder herausgestellt. In den letzten Jahren waren zunehmend auch die heilpädagogischen Tageseinrichtungen und Schwerpunkteinrichtungen betroffen, am dringendsten hat sich das Problem aber in den Einrichtungen der Gemeinsamen Erziehung dargestellt.
2. Im Einzelnen haben sich folgende Probleme ergeben:
  - a) Zunehmend wurde behauptet, dass der LWL auch für Therapie zuständig sei, zumindest aber subsidiär, wenn Krankenkassen nicht leisten.
  - b) Die Verordnung von Therapie hat auch deshalb nachgelassen, weil die Verordnungen de facto einem Budget der Ärzteschaft unterliegen. Wenn ein Arzt mehr Therapien verordnet als der Durchschnitt aller Ärzte, sind entsprechende Abzüge bzw. Rückzahlungen an die Krankenkassen die Folge. Ärzte haben also oftmals eine Therapie nicht verordnet, obwohl der Bedarf zweifelsfrei feststand.
  - c) Im Regelfall wird bisher von den Eltern erwartet, dass sie mit ihrem Kind nach dem Besuch der Tageseinrichtung noch die therapeutische Praxis aufsuchen. Dies ist jedoch zumindest bei ganztägiger Betreuung für Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern kaum zumutbar.

3. Die oben beschriebene Lösung wurde nach mehreren Petitionen von betroffenen Eltern erreicht. Bei der Vereinbarung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Dies bezieht sich nicht nur auf die engagierte Moderation.

Vielmehr ist das Ministerium auch als Rechtsaufsicht für die Krankenkassen sachlich beteiligt und hat sich dabei in erheblichem Maße lösungsorientiert gezeigt.

Inhaltlich wurde wie oben dargestellt eine Lösung in allen drei zentralen Punkten erreicht. Allerdings hätte sich der LWL eine insgesamt deutlichere und verständlichere Form der Vereinbarung gewünscht.

Vertragspartner der Vereinbarung sind insbesondere die o.g. Institutionen mit einem Zuständigkeitsbereich für Westfalen-Lippe. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Handeln der Krankenkassen in Westfalen offensichtlich deutlich restriktiver ist als das der Krankenkassen im Rheinland.

4. Trotz dieser ausdrücklich zu begrüßenden Vereinbarung wird die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten sein. Die Vereinbarung bedeutet nicht unmittelbar eine Verbesserung der Versorgungssituation; dies ist vielmehr vom Verhalten der Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigungen, Ärzte und Therapeuten abhängig. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass in der Vereinbarung auch die Überprüfung der Umsetzung nach einem Jahr verabredet wurde.
5. Was ist (neben der Information der Einrichtungen und Träger) zu tun ?

Die Therapie wird vom Arzt verordnet. Die Verordnung geschieht ohne den Zusatz H („Hausbesuch“). Trotzdem darf der Therapeut die Therapie in der Tageseinrichtung durchführen, allerdings ohne die erhöhten Kosten für einen Hausbesuch.

Wenn Ärzte keine Verordnung ausstellen, ist zu empfehlen sich auf die beigefügten Vertragserklärungen zu berufen. Gleiches gilt, wenn Therapeuten sich weigern, in die Einrichtungen zu kommen, weil dies nicht erlaubt sei. Sicher kann kein Therapeut verpflichtet werden, in einer Tageseinrichtung statt in der eigenen Praxis zu therapieren. Die (fehlenden) Abrechnungsmöglichkeiten stellen aber künftig keinen Hinderungsgrund dar.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Klaus-Heinrich Dreyer

Anlagen